

G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hasbergen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) und § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung / 32. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 29. August 2002; (BGBL. S. 3478), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2) sowie auf Grund des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Hasbergen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwasserabläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. **Öffentliche Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
3. **Straßen:**
Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.

4. Befestigter Seitenraum:

Der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern oder zu bemalen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Benutzung öffentlicher Anlagen

(1) Die öffentlichen Park- und Gartenanlagen dienen der Erholung für die Bevölkerung. Es ist daher alles zu unterlassen, was dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis widerspricht. Insbesondere sind das Lärmen, Fußballspielen, Ballspiele aller Art, das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Musizieren sowie Betreiben von Musikwiedergabegeräten aller Art zu unterlassen.

(2) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen gemäß § 2 Ziffer 2

- a) Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
- b) zu übernachten,
- c) Trinkgelage zu veranstalten,
- d) Motorrad oder Moped zu fahren,
- e) Feuer zu entzünden,
- f) sich in den Eingangsbereichen der Schulen und der Sporthallen aufzuhalten
- soweit es nicht für den Schul- oder Sportbetrieb erforderlich ist,
- g) Fahrzeuge abzustellen, soweit dafür keine Einrichtungen vorgesehen sind,
- h) seine Notdurft zu verrichten.

- (3) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtsperson benutzt werden.
- (4) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- (5) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht durch besonderen Hinweis dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.

§ 5

Tiere; insbesondere Hunde

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
- (2) Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen stets an der Leine geführt werden. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulgelände dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Tierführerin/der Tierführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen und zu halten.
- (4) Die Tierhalter haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch Tiere so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass von den Tieren ausgehender Lärm zwischen 13:00 und 15:00 Uhr und zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschlossen ist.
- (5) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 6 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen gemeindeeigenen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Baden in Gewässern

Das Baden in gemeindeeigenen Gewässern außerhalb von Freibädern ist untersagt.

§ 8 Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 50 Meter zu Gebäuden jedoch
2. 100 Meter zu
 - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
 - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - d) Wäldern,
 - e) Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - f) Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden.

(3) Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist verboten

1. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung,
2. bei starkem Wind,
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

(4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen,

so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennstelle darf nicht verlassen werden, bevor Glut und Feuer vollständig erloschen sind. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

- (5) Osterfeuer sind bei der Gemeinde Hasbergen bis mindestens 14 Tage vorher anzumelden. Für das Abbrennen von Osterfeuern gelten die Abs. 1 - 4 entsprechend. Sie dürfen ausschließlich am Ostersonntag oder Ostermontag von 14.00 - 23.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 9

Anbringung von Hausnummern

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens am Tage nach dem erstmaligen Bezug des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

§ 10

Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr dürfen die in der Gemeinde aufgestellten Wertstoffcontainer nicht benutzt werden.
- (2) Rasenmäher mit Verbrennungsmotor dürfen an Werktagen in der Zeit 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

§ 11

Werbung

Das Anbringen von Plakaten, Anschlagzetteln und sonstigen Ankündigungs- und Werbemitteln ist außer an den nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen verboten.

§ 12

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe zu Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden.

- (3) Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden, es sei denn, die beim Reinigen mit Reinigungs- oder Lösungsmitteln anfallenden Laugen werden über eine ordnungsgemäß installierte Abscheideanlage entsorgt.

§ 13

Einrichtungen an Straßen

- (1) Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und die Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Geh- und Radweg mindestens bis zur Höhe von 3,00 m und über der Fahrbahn bis zu mindestens 4,50 m frei bleibt. Abgestorbene Pflanzenteile sind grundsätzlich zu entfernen.
- (2) An allen Straßenkreuzungen müssen Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 10 m – gemessen von der jeweiligen Fahrbahnmitte - eingehalten werden. In diesen Sichtdreiecken sind die Kreuzungsbereiche von jeglichem Bewuchs oder sonstigen baulichen Anlagen über 0,80 m freizuhalten. Innerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne gelten die dort festgeschriebenen Sichtdreiecke.

§ 14

Durchführung der Straßenreinigung

1. Die Gemeinde Hasbergen ist zur Reinigung der Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßenreinigungsgebiet) verpflichtet.
2. Mit der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hasbergen“ (Straßenreinigungssatzung) vom 28.06.2012 ist die Reinigungspflicht der Gemeinde Hasbergen teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen worden.

§ 15

Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird.
2. Zu den Reinigungsarbeiten gehört
 - a) insbesondere auf Radwegen und Gehwegen die Beseitigung von Schmutz, Papier, Kehrlicht, Laub, Gras, Wildkräutern Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat.
 - b) die unverzügliche Beseitigung von besonderen Verunreinigungen (wie z.B. durch Unfälle, Tiere, die An- und Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Ölspuren, abgefallenen Gebäudeteile, Äste oder Zweige, Abfallablagerungen etc.) seitens des Verursachers. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die

Gemeinde ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

- c) bei erheblicher Staubentwicklung das Besprengen der Gehwege, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.

Bei der Reinigung dürfen Schmutz oder sonstige Abfälle nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben und Einflusöffnungen der Straßenkanäle gefegt werden. Die Abfuhr des Straßenkehrrechts obliegt dem Reinigungspflichtigen.

3. Maßgebend für die Reinigung sind die Verkehrsbelastung und der Verschmutzungsgrad. Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen nach Bedarf zu reinigen.
4. Die in § 3 der Straßenreinigungssatzung auf den Anlieger übertragene Reinigungspflicht umfasst
 - a) die Reinigung der Parkstreifen,
 - b) die Reinigung der Gehwege in voller Breite einschließlich der Gossen,
 - c) die Reinigung der gemeinsamen Fuß- und Radwege in voller Breite,
 - d) die Reinigung der verkehrsberuhigten Bereiche in einer Breite von 1,50 m ab Grundstücksgrenze

§ 16 Winterdienst

1. Grundsätzlich sind durch die Anlieger die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Straßen, an denen keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder baulichen Maßnahmen vorhanden ist, hat der Anlieger einen mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu bestreuen. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 StVO.
2. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh- und Radweges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Falls dies nicht möglich ist, ist der Schnee auf dem angrenzenden Grundstück zu lagern.
3. Für das Streuen sollen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur ausnahmsweise erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei Eisregen)
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen, wenn ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4. Gossen, Einläufe in die Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen sowie Hydranten sind von Ablagerungen freizuhalten; bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee freizuhalten. Rückstände von Streumitteln sind zu beseitigen, wenn Schnee- und Glättegefahr nicht mehr besteht.
5. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Schneebeseitigung und Maßnahmen gegen die Winterglätte sind bei Schneefall bzw. bei Auftreten der Winterglätte unverzüglich durchzuführen und so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Winterglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und Maßnahmen gegen die Winterglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.

§ 17 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 16 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück" in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen, die dieser Gefahrenabwehrverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Hasbergen vom 24. September 1998 .

Hasbergen, den 16. Dezember 2004

Gemeinde Hasbergen

Stiller
Bürgermeister

Hinweis:

Ursprungssatzung

Ratsbeschluss vom 2004-12-16, Inkrafttreten am 2005-01-16

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1/2005 vom 2005-01-15

1. Änderungsverordnung

Änderung der § 8 Abs. 5, § 13 Abs. 2 S. 2, § 18 Abs. 1

Ratsbeschluss vom 2006-03-30, Inkrafttreten 2006-04-30

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8 v. 2006-04-29

2. Änderungsverordnung

Änderung des § 5 Abs. 1 C, Abs. 5, §§ 14-16

Ratsbeschluss vom 2012-12-13, Inkrafttreten 2012-12-14

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen